

Gemeinde Egenhofen

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 20 Gewerbegebiet Unterschweinbach - Nord der Gemeinde Egenhofen

Die Änderung betrifft die Teilflächen der Fl. Nr.
517/10, 517/11, 517/15, 515 und 515/1 der
Gemarkung Unterschweinbach.

Planungsträger: Gemeinde Egenhofen
Hauptstraße 37
82282 Unterschweinbach

Anlagen: Bebauungsplan
1 : 1000

Erläuterung zur Änderungsplanung

Verfahrensvermerke

Architekturbüro **Dipl.Ing. Franz Keser**
Maisacher Str. 8 82282 Aufkirchen
Tel. 08145/5449 Fax. 08145/5238

14.04.2003



PRÄAMBEL

Die Gemeinde Egenhofen erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10, 13 des Baugesetzbuches - BauGB - i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Go -, i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.98 (GVBl. S. 796), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.08.97 (GVBl. S. 433), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132) diesen Bebauungsplan als Satzung.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 20 Gewerbegebiet Unterschweinbach – Nord der Gemeinde Egenhofen

Die ursprünglichen Grundstücke (Teilung der Fl. Nr. 515 u. 517) waren auf Grund ihrer Tiefe sehr groß und deshalb sehr schwer zu vermarkten. Infolge dessen kaum zu bebauen.

Bei der Teilung in kleinere Grundstücke entstehen schmale tiefe Streifen auf die eine Bebauung in der vorgesehenen Form mit Firstrichtung parallel zur Straße (Ost-West) kaum möglich ist.

Mit dem Zweck eine sinnvolle Bebauung zu ermöglichen wird die Festlegung der Firstrichtung der Baukörper auf die nördlichen Teilflächen dieser Flurstücke beschränkt. Im südlichen Bereich dieser Flurstücke wird für die Baukörper keine Firstrichtung festgelegt.

In Anbetracht dessen hat der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen am 17.03.2003

die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Die Abgrenzung für unterschiedliche Firstrichtungen der Baukörper erfolgt durch eine rote Linie mit Dots.

Die übrigen Festsetzungen des bisher genehmigten Bebauungsplanes bleiben unberührt

VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Gemeinderat EGENHOFEN hat in der Sitzung vom 17.03.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet Unterschweinbach-Nord“ beschlossen. Der 1. Änderungsbeschluss wurde am 31.03.2003 ortsüblich bekannt gemacht (§2, Abs. 1, BauGB).

Siegel



Egenhofen, den 01. April 2003

Josef Nefele
(1. Bürgermeister)

2. Den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb der Frist vom 28.04.2003 – 28.05.2003 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet Unterschweinbach-Nord“ Stellung zu nehmen (§ 13 BauGB).

Siegel



Egenhofen, den 30. Mai 2003

Josef Nefele
(1. Bürgermeister)

3. Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet Unterschweinbach-Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel



Egenhofen, den 24. Juni 2003

Josef Nefele
(1. Bürgermeister)

4. Der Beschluss der Gemeinde Egenhofen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet Unterschweinbach-Nord“ ist am 21.07.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10, Abs. 3, Satz 1 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Unterschweinbach Nord“ ist damit nach § 10, Abs. 3, Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215, Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet Unterschweinbach Nord“ mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel



Egenhofen, den 22. Juli 2003

Josef Nefele
(1. Bürgermeister)